



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

358

Nr. 29 / 6. Dezember 2024

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“	359
Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule	364
Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2025	370
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2024	371
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen für das Haushaltsjahr 2025	371
Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2025	372
Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung zwischen der Landeshauptstadt München und der Stadt Garching b. München	373

Wahlen

Ernennung der Kreiswahlleitungen und ihrer Stellvertretungen in Oberbayern zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages 2025	377
--	-----

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntmachung	379
Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2024	380

Wirtschaft und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Münchner Norden Planfeststellungsabschnitt 1 Schwabing Nord – Kieferngarten durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. PBefG i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. §§ 1 ff. des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	381
Planfeststellungsverfahren nach §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG; Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Abbaus von Quarzkies im Tagebau „Untersimoln“ in der Gemarkung und Gemeinde Salzweg, Landkreis Passau durch die Uhrmann Recycling OHG; Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG	383

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE SCHULEN IN UNTERSCHLEISSHEIM

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“

Vom 26. September 2024

Der Zweckverband „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“ erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandsatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unterschleißheim.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandmitglieder sind:

- a) die Gemeinde Oberschleißheim und die Stadt Unterschleißheim (Verbandsgemeinden)
- b) der Landkreis München

(2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

§ 3

Aufgaben und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für eine staatliche Realschule und ein staatliches Gymnasium in Unterschleißheim sowie für weitere staatliche Realschulen und Gymnasien im Gebiet der Verbandsgemeinden den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandmitglieder.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckverband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsenden die Gemeinde Oberschleißheim zwei Verbandsräte, die Stadt Unterschleißheim vier Verbandsräte einschließlich des Verbandsvorsitzenden und der Landkreis München vier Verbandsräte.

(2) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden

Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der bestellten Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufgenommen werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung;
- b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes;
- d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
- e) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- f) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- h) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften;
- i) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung der Schulanlagen;
- j) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 300.000,- €;
- k) der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Nutzung der Schulanlagen;
- l) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b, c, d, e, i und j bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 75.000,- € und 300.000,- € brutto.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gelten Art. 33 Abs. 3 und 4 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Unterschleißheim. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheit, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a

Der Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet je einen Vertreter der Verbandsgemeinden und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Der Ausschussvorsitzende, die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden von der Verbandsversammlung per Beschluss ernannt.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Wahlzeit des Gemeinderats bzw. Kreistags. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Im Ausschuss haben die Vertreter des Landkreises München und der Stadt Unterschleißheim jeweils zwei Stimmen, der Vertreter der Gemeinde Oberschleißheim eine Stimme.

§ 10b

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 11a

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

a) die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen.

b) die Beschäftigten des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 TVöD einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.

(3) Für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD obliegen die in Abs. 2 genannten personalrechtlichen Befugnisse dem Verbandsvorsitzenden.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Stadt Unterschleißheim stellt die erschlossenen Schulgrundstücke zur Verfügung. Die entstandenen Kosten für den Erwerb und die Erschließung (BBauG) tragen die Verbandsgemeinden entsprechend dem unter Abs. 3 festgelegten Schlüssel. Bei der Größe der jeweiligen Schulgrundstücke ist von den Richtlinien für den Bau von Realschulen und Gymnasien auszugehen.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1 Der Landkreis München trägt:

a) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgen.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

b) 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

d) 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten rückwirkend für seit dem 01.01.2018 durchgeführte bzw. begonnene Schulbaumaßnahmen unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der nicht zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 2019.

3.2 Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

a) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1a) dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt werden nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

b) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1 b) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Ziffer 3.2 c) Satz 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

c) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2.a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Rechnungsstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 3.2.a) und b) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

Auf einen Zinsausgleich wird verzichtet.

d) Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1a), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gem. Ziffer 3.2.c) Satz 3 und 4.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachaufwand im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000,- € je Schule festgesetzt.

Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000,- € gewährt.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Vorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen.

Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt davon unberührt.

§ 17

Kassenverwaltung

Für die Führung der Kassengeschäfte errichtet der Zweckverband eine eigene Kasse, die von der Stadt Unterschleißheim geführt wird. Die zum Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Stadt Unterschleißheim dem Landkreis München sowie der Gemeinde Oberschleißheim eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf den Schulgrundstücken vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen.

Zusätzlich erhält die Gemeinde Oberschleißheim eine Entschädigung, die ihrem Anteil an den Erwerbskosten an dem Grundstück, bezogen auf den durch ein Gutachten festzustellenden Zeitwert, entspricht. Im Übrigen regelt sich die Abwicklung nach Art. 47 KommZG.

(3) Bei Austritt eines Verbandsmitgliedes findet eine Abwicklung (Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG) unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 dieser Satzung statt.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Bekanntmachung

(1) Die Satzung und ihre Änderungen werden gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes vom 15. März 2023 (OBABI S.172) außer Kraft.

Unterschleißheim, 26. September 2024
Zweckverband „Staatliche weiterführende Schulen
in Unterschleißheim“

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE TAUFKIRCHEN WALTER-KLINGENBECK-SCHULE

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule

Vom 30. September 2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter und sie sind selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

Der Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandsatzung:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgabe und Wirkungskreis
- § 4 Gemeinnützigkeit

B. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 8a Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsitzender
- § 10a Verbandsausschuss
- § 10b Einberufung des Verbandsausschusses
- § 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter
- § 11a Dienstkräfte des Zweckverbandes

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 12 Anzuwendende Vorschriften
- § 13 Deckung des einmaligen Aufwandes
- § 14 Deckung des laufenden Sachbedarfs
- § 15 Haushaltssatzung
- § 16 Jahresrechnung und Prüfung
- § 17 Kassenverwaltung

D. Sonstiges

- § 18 Auflösung des Zweckverbandes
- § 19 Änderungen der Verbandssatzung
- § 20 Bekanntmachung
- § 21 Anwendbarkeit des KommZG
- § 22 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenberg-Schule“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Taufkirchen.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) die Gemeinde Taufkirchen
- b) die Gemeinde Oberhaching
- c) die Gemeinde Unterhaching
- d) der Landkreis München

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3
Aufgabe und Wirkungskreis

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für eine staatliche Realschule in Taufkirchen die erforderlichen Gebäude zu schaffen sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist. Die Schule soll Schüler beiderlei Geschlechts, insbesondere aus den Gemeinden Taufkirchen, Oberhaching und Unterhaching und dem Landkreis München aufnehmen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4
Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet die Gemeinde Taufkirchen drei, die Gemeinden Oberhaching und Unterhaching jeweils zwei und der Landkreis München vier Verbandsräte. Sämtliche Verbandsräte haben jeweils eine Stimme.

(2) Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und

der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufgenommen werden.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter können zu den Sitzungen eingeladen und dort angehört werden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandsatzung oder den besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einem Geschäftsleiter übertragen werden:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
- d) die Beschlussfassung über den Finanzplan;

- e) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- h) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- i) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- j) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters;
- k) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlagen;
- l) der Abschluss von Darlehensverträgen und verwandten Rechtsgeschäften;
- m) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe a, c, i und m bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 100.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit diese nicht die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Taufkirchen. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Im Ausschuss haben die Vertreter der Verbandsgemeinden Oberhaching und Unterhaching jeweils zwei Stimmen, der Vertreter der Gemeinde Taufkirchen drei Stimmen und der Vertreter des Landkreises München vier Stimmen.

§ 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 11a Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;

b) die Beschäftigten des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 9 einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen

(3) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Taufkirchen stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1) Der Landkreis München trägt:

a) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten;

Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgte. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

b) 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

d) 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten rückwirkend für seit dem 01.01.2018 durchgeführte bzw. begonnene Schulbaumaßnahmen unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der nicht zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 2019.

3.2) Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

a) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Nr. 3.1 a) dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

b) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Nr. 3.1 b) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Nr. 3.2 c) Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

c) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2 a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach in Rechnung Stellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 3.2 a) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von der Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

d) Bei Baumaßnahmen nach Nr. 3.1 a), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Nr. 3.2 c) Satz 3.

3.3) Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Nr. 3.1 b), deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –,

die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000 € je Schule festgesetzt.

Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000 € je Schule gewährt.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 15 Haushaltssatzung

Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen, den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

§ 16 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu wählender Ausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Kassenverwaltung

Zum Kassenverwalter wird der jeweilige Kassenverwalter der Gemeinde Taufkirchen bestellt. Er nimmt folgende Kassengeschäfte wahr:

Führung der Konten des Zweckverbandes. Zeichnungsberechtigt sind dafür jeweils zwei Mitarbeiter der Gemeindekasse.

D. Sonstiges

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Gemeinde Taufkirchen den Gemeinden Oberhaching, Unterhaching und dem Landkreis München eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung und die Abwicklung nach Art. 46 und Art. 47 KommZG.

§ 19 Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen

enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2020 (OBABI S. 312) außer Kraft.

Taufkirchen, 30. September 2024
Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen

Ullrich Sander
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2025

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.210.700 €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	4.000 €
---	---------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 1.050.900 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (840.720 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (210.180 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Implerstraße 11, II. Stock, Zi. 258, 81371 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, November 2024
Rettungszweckverband München

Dr. Sammüller-Gradl
Vorsitzende des Zweckverbandes

**ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM**
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungs-
dienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das
Haushaltsjahr 2024**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.227.400 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 300.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 1.813.200 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2022 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 4. Stock, Zimmer 02.414, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 20. November 2024
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Rosenheim

Otto Lederer
Landrat und Verbandsvorsitzender

**ZWECKVERBAND DACHAUER GALERIEN UND
MUSEEN**
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Dachauer Ga-
lerien und Museen für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Dachauer Galerien und Museen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

I.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.012.200 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 47.800 €

ab.

Gesamthaushalt 2.060.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach § 13 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

a) Im Vermögenshaushalt beträgt die Umlagezuweisung

für den Landkreis Dachau	5.000 €
--------------------------	---------

für die Stadt Dachau	5.000 €
----------------------	---------

b) Im Verwaltungshaushalt beträgt die Umlagezuweisung

für den Landkreis Dachau	600.000 €
--------------------------	-----------

für die Stadt Dachau	600.000 €.
----------------------	------------

Insgesamt wird der ungedeckte Finanzbedarf auf 1.210.000 € festgesetzt.

Gemäß § 13 der Verbandssatzung wird zur Deckung des Finanzbedarfs für die Entwicklung des ganzheitlichen Konzepts vom Bezirk Oberbayern eine feste Sonderleistung in Höhe von 600.000 €/Haushaltsjahr erhoben.

Die Umlagezuweisung beträgt im Verwaltungshaushalt	595.000 €.
--	------------

Die Umlagezuweisung beträgt im Vermögenshaushalt	5.000 €.
--	----------

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 28.11.2024 (ROB-12.2-1444.12.2_01-18-3-2) rechtsaufsichtlich festgestellt, dass die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in den Räumen des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen, Augsburg Str. 3, 85221 Dachau während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Dachau, 29. November 2024

Zweckverband Dachauer Galerien und Museen

Florian Hartmann

Oberbürgermeister und 1. Verbandsvorsitzender

SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2025

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. S. 292) geändert worden ist und der Verbandssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld vom 20. Mai 2021 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.400.000 €
-----------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	592.000 €
-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	3.400.000 €
Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	<u>132.500 €</u>
	3.267.500 €

gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach der Verbandssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld vom 20. Mai 2021 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2, 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbandes München-Karlsfeld liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 7, EG, Zimmer 05, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Karlsfeld, 18. November 2024
Schulverband München-Karlsfeld

Kolbe
1. Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND
STADT GARCHING B. MÜNCHEN**Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der
Abwasserbeseitigung**

I.

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Landeshauptstadt – und die Stadt Garching b. München, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Rathausplatz 3, 85748 Garching – Stadt Garching – schließen aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Landeshauptstadt und der Stadt Garching.

Zudem sind die Landeshauptstadt und die Stadt Garching davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an die Landeshauptstadt

1) Folgende Grundstücke der Stadt Garching (alle Gemarkung Garching b. München) werden an den Nord-West-Sammelkanal der Landeshauptstadt angeschlossen und durch die Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt entwässert:

Flur-Nr.	Adresse
1637	Hohe-Brücken-Straße 2-4
1643	Schleißheimer Straße 111
1639/6	Schleißheimer Straße 111
1208/2	Schleißheimer Straße 111
1208/11	Schleißheimer Straße 111
1208/15	Schleißheimer Straße 111
1208/16	Schleißheimer Straße 111

1258/3	Schleißheimer Straße 111
1652	Schleißheimer Straße 128
1652/1	Ingolstädter Landstraße 4
1657	Ingolstädter Landstraße
1657/2	Ingolstädter Landstraße 12
1657/3	Ingolstädter Landstraße
1658/2	Schleißheimer Straße 128c
1658/3	Ingolstädter Landstraße 14a
1658/4	Ingolstädter Landstraße 14
1661/2	Ingolstädter Landstraße
1661/13	Ingolstädter Landstraße
1668	Ingolstädter Landstraße 30
1671/6	Ingolstädter Landstraße 38
1671/7	Ingolstädter Landstraße 38a
1671/8	Ingolstädter Landstraße 38b
1675/2	Ingolstädter Landstraße 44
1680	Ingolstädter Landstraße 50/52
1680/1	ohne Anschrift
1680/6	ohne Anschrift
1681	ohne Anschrift
1682	ohne Anschrift
1694/2	ohne Anschrift
1694/6	Ingolstädter Landstraße 72
1694/7 bis /11	Ingolstädter Landstraße 80
1700	Am Gfild 9
1700/3	Am Gfild 9
1700/4	Am Gfild 9
1701 (teilweise)	Am Gfild 9
1719	Am Gfild 9

Die Flurnummern sind in beiliegendem Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet.

2) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den unter Abs. 1 genannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Landeshauptstadt, am jeweiligen Übergabepunkt.

3) Die Stadt Garching überträgt der Landeshauptstadt alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend die Beseitigung des Schmutzwassers von den in Abs. 1 genannten Grundstücken. Für diese Grundstücke gelten die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München (EWS) sowie die Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München (EAS) in den jeweils gültigen Fassungen. Die Landeshauptstadt kann im Geltungsbereich der in Abs. 1 genannten Grundstücke alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen. Insbesondere werden die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu leistenden Gebühren (einschließlich evtl. Zuschläge) von der Landeshauptstadt direkt bei den Einleitenden erhoben.

Derzeit gültig ist die EWS vom 28. August 2018, Bekanntmachung vom 20. September 2018 (MüABl. S. 359), sowie die EAS vom 28. November 2005, Bekanntmachung vom 09. Dezember 2005 (MüABl. S. 490), zuletzt geändert am 07. November 2022, Bekanntmachung vom 21. November 2022 (MüABl. S. 659).

4) Das auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird gemäß EWS von der Landeshauptstadt nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich.

5) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung werden von der Landeshauptstadt bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt Garching oder von Eigentümerinnen und Eigentümern der zu entwässernden Grundstücke darauf, dass die Landeshauptstadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder umbaut.

§ 2

Bau, Unterhalt und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendigen Verbindungen zwischen den zu entwässernden Grundstücken (§ 1 Abs. 1) und dem Kanalnetz der Landeshauptstadt (Nord-West-Sammelkanal) sind durch private Sammelgrundleitungen herzustellen, die Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage sind.

§ 3

Vorlage von Bauanträgen

Die Stadt Garching verpflichtet sich, der Landeshauptstadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Landeshauptstadt mit vorzulegen.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

§ 5

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 6

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 5 Jahren zum Jahresende gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- 2) Die Vereinbarung kann ferner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt und der Stadt Garching vom 05. / 13. September 2000, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 21/2000, Seite 127, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Garching b. München, 11. Januar 2024
Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

München, 30. Juli 2024
Landeshauptstadt München
Münchener Stadtentwässerung

Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter

Bernd Fuchs
Erster Werkleiter

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 26. November 2024 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung



Die Richtigkeit der Lage und Höhen ist an Ort und Stelle zu prüfen.
Höhen und Kanalkoten in System DMM/12 (1992)

Digitale Stadtgrundkarte Quelle: GeoDatenService München
Außerhalb von München, Bayerische Vermessungsverwaltung

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung zwischen
der Stadt Garching b. München und der
Landeshauptstadt München



M: 1:2000

27.09.2022

Wahlen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ernennung der Kreiswahlleitungen und ihrer Stellvertretungen in Oberbayern zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages 2025

Bekanntmachung vom 17. September 2024

Gemäß § 9 Abs. 1 BWG, § 3 Abs. 1 BWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980, BayRS 111-3-I, sind für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag zur Kreiswahlleitung und deren Stellvertretung ernannt worden:

Wahlkreis	Kreiswahlleitung	Stellvertretung (Fehlende Angaben entsprechen denen der Kreiswahlleitung)
Nr. 211 Altötting	Friedrich Stinglwagner Regierungsdirektor Landratsamt Altötting Bahnhofstraße 38 84503 Altötting Tel: 08671/502 209 Fax: 08671/502 71 209 E-Mail: Fritz.Stinglwagner@LRA-aoe.de und Funktionspostfach.Wahlen@LRA-aoe.de	Rainer Kreutzer Regierungsrat Bahnhofstraße 34 84503 Altötting Tel: 08671/502 203 Fax: 08671/502 71 1170 Rainer.Kreutzer@LRA-aoe.de
Nr. 212 Erding-Ebersberg	Jan Köhnen Verwaltungsamtmann Landratsamt Ebersberg Eichthalstraße 5 85560 Ebersberg Tel: 08092/823-154 Fax: 08092/823-9154 E-Mail: wahlen@lra-ebe.de	Marlene Langmeier Verwaltungsfachwirtin Tel.: 08092/823-606 Fax: 08092/823-9606
Nr. 213 Freising	Tobias Diepold Oberregierungsrat Landratsamt Freising Landshuter Straße 31 85356 Freising Tel: 08161/600 113 Fax: 08161/600-93041 E-Mail: wahlen-freising@kreis-fs.de	Thomas Ostermaier Verwaltungsamtsrat Tel: 08161/600-43041 Fax: 08161/600-93041
Nr. 214 Fürstenfeldbruck	Robert Drexl Verwaltungsrat Landratsamt Fürstenfeldbruck Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Tel: 08141/519 368 Fax: 08141/519 775 E-Mail: wahlen@lra-ffb.de	Ursula Kindler Regierungsamtsrätin Tel: 08141/519 502 Fax: 08141 519 775

Nr. 215 Ingolstadt	Dirk Müller Berufsmäßiger Stadtrat Stadt Ingolstadt Rathausplatz 4 85049 Ingolstadt Tel: 0841/305 1401 Fax: 0841/305 1539 E-Mail: wahlen@ingolstadt.de	Walter Neubauer Verwaltungsfachwirt Tel: 0841/305 1550 Fax: 0841/305 1539
Nr. 216 München-Nord Nr. 217 München-Ost Nr. 218 München-Süd Nr. 219 München-West/Mitte	Dr. Hanna Sammüller-Gradl Berufsmäßige Stadträtin Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat Ruppertstraße 19 80337 München Tel: 089/233 45000 Fax: 089/233 45003 E-Mail: wahl.kvr@muenchen.de	Joachim Dyllick Oberverwaltungsrat Tel: 089/233 93000 Fax: 089/233 45772
Nr. 220 München-Land	Stefanie Mühl Regierungsrätin Landratsamt München Frankenthaler Straße 5-9 81539 München Tel: 089/6221 2886 Fax: 089/6221 442886 E-Mail: wahlen@lra-m.bayern.de	Christoph Steiner Verwaltungsrat Tel: 089/6221 2253 Fax: 089/6221 44 2253
Nr. 221 Rosenheim	Christine Müller Regierungsrätin Landratsamt Rosenheim Wittelsbacherstraße 53 83022 Rosenheim Tel: 08031/392 2100 Fax: 08031/392 92100 E-Mail: wahl@lra-rosenheim.de	Petra Dirks Verwaltungsamtsrätin Tel: 08031/392 2117 Fax: 08031/392 92117
Nr. 222 Bad Tölz-Wolfrats- hausen – Miesbach	Sabine Preisinger Ltd. Regierungsdirektorin Landratsamt Bad Tölz- Wolfratshausen Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz Tel: 08041/505 273 Fax: 08041/505 289 E-Mail: wahlen@lra-toelz.de	Wolfgang Knott Verwaltungsangestellter Tel: 08041/505 245 Fax: 08041/505 374
Nr. 223 Starnberg – Landsberg am Lech	Maximilian Schuler Verwaltungsamtmann Landratsamt Landsberg am Lech von-Kühlmann-Str. 15 86899 Landsberg am Lech Tel: 08191/129 1510 Fax: 08191/129 5510 E-Mail: wahlen@LRA-LL.Bayern.de	Anna Vogel Regierungsamtfrau Tel: 08191/129 1511 Fax: 08191/129 5511

Nr. 224 Traunstein	Georg Wendlinger Verwaltungsrat Landratsamt Traunstein Papst-Benedikt-XVI.-Platz 83278 Traunstein Tel: 0861/58 211 Fax: 0861/58 9221 E-Mail: wahlen@traunstein.bayern	Raphael Baumann Regierungsamtsrat Tel: 0861/58 7221 Fax: 0861/58 9221
Nr. 225 Weilheim	Matthias Seitz Regierungsdirektor Landratsamt Weilheim-Schongau Pütrichstraße 8 82362 Weilheim i. OB Tel: 0881/681 1202 Fax: 0881/681 2384 E-Mail: M.Seitz@lra-wm.bayern.de	Petra Gandorfer Regierungsamtsrätin Tel: 0881/681 1253 Fax: 0881/681 2384 Email: P.Gandorfer@lra-wm.bayern.de

München, 21. November 2024
 Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
 Regierungspräsident

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 29. Oktober 2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Art. 60 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat von der Nachtragshaushaltssatzung 2024 mit Schreiben vom 19.11.2024, Az: B4-1517-14-24 Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2024 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 60 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zur amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des nächsten Jahres beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4405, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 26. November 2024
 Bezirk Oberbayern

Thomas Schwarzenberger
 Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Nachtragshaushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 60 Abs. 1 i.V.m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	73.900.000 €	0 €	2.547.440.000 €	2.621.340.000 €
die Ausgaben	73.900.000 €	0 €	2.547.440.000 €	2.621.340.000 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	56.500.000 €	0 €	85.770.000 €	142.270.000 €
die Ausgaben	56.500.000 €	0 €	85.770.000 €	142.270.000 €

verändert.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2024 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen der Jahre 2022 und 2023 hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2024 sind über die bereits genehmigten Verpflichtungsermächtigungen von 1.365.000 € hinaus keine weiteren Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

München, 26. November 2024
Bezirk Oberbayern

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Münchner Norden Planfeststellungsabschnitt 1 Schwabing Nord – Kieferngarten durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. PBefG i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. §§ 1 ff. des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntmachung vom 6. Dezember 2024
Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-19**

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des § 28 PBefG mit Beschluss vom 31.10.2024, Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-19, auf Antrag der Stadtwerke München GmbH deren Plan für den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Münchner Norden Planfeststellungsabschnitt 1 von Schwabing Nord bis Kieferngarten festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Planunterlagen:

Erläuterungsbericht mit Ergänzung zur Tektur A und B

- 10 Lagepläne mit Legende
- 7 Querschnittspläne
- 4 Gradientenpläne
- 1 Oberleitungs-Querprofil
- Bauwerksverzeichnis mit 15 Lage- und Bauwerksplänen mit Legende
- Grunderwerbsverzeichnis mit 9 Grunderwerbslageplänen mit Legende
- wassertechnische Pläne und Berechnungen
- 5 immissionstechnische Unterlagen – Untersuchungen und Stellungnahmen
- verkehrstechnische Untersuchung
- Umweltwirkungsanalyse
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbeitrag, 7 Bestands- und Konfliktplänen mit Legende und 7 Maßnahmenplänen mit Legende
- 2 Untersuchungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit
- 4 Bodengutachten

Zudem wurde der Stadtwerke München GmbH zusammen mit dem Beschluss für die Durchführung der Baumaßnahme die bis zum 31.10.2044 befristete wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 1. Alt. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt für die Entwässerung der Gleisanlagen und der dazugehörigen Anlagen innerhalb des Planfeststellungsumgriffs, im Einzelnen für die flächige Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser über das

Rasengleis, den Bau von Anschlussleitungen der Gleisentwässerung an Versickerungsanlagen, die Entwässerung der Straßenverkehrsflächen über Versickerungsanlagen, die Entwässerung der Dachflächen der Tramgleichrichterwerke und den Anschluss der Straßen- und Verkehrsflächen an die Entwässerungsanlagen der Münchner Stadtentwässerung und die Bemessung der Versickerungsanlagen – Versickerungsschächte und -mulden zum Einleiten von gesammeltem, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit zahlreichen Nebenbestimmungen zu eigentumsrechtlichen Belangen, Bauausführung, Baudurchführung, Brandschutz, Arbeitsschutz, Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz, Artenschutz, Straßenverkehr, Wasserrecht, Wasserwirtschaft und Entwässerung versehen; ebenso sind zur wasserrechtlichen Erlaubnis zahlreiche weitere Nebenbestimmungen festgesetzt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Er enthält eine zusammenfassende Darstellung und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen sowie umweltbezogene Nebenbestimmungen und eine Beschreibung vorgesehener Überwachungsmaßnahmen, um deren Einhaltung zu überprüfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Planfeststellungsbeschluss beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 31.10.2024 – Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-19 – und der festgestellten Unterlagen liegt in der Zeit vom 09.12.2024 bis einschließlich 23.12.2024

bei der Landeshauptstadt München
für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b
80331 München

Auslegungsraum 071 im Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a)
Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung dieser Unterlagen ist im selben Zeitraum wie dem der öffentlichen Auslegung in der Landeshauptstadt München über das zentrale Internetportal gemäß Art. 78a BayVwVfG i. V. m. § 20 UVPg <https://www.uvp-verbund.de> sowie auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html zugänglich.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung.

Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allein die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der auslegenden Gemeinde wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwender die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Für das Bauvorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

München, 6. Dezember 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG;
Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Abbaus von Quarzkies im Tagebau „Untersimboln“ in der Gemarkung und Gemeinde Salzweg, Landkreis Passau durch die Uhrmann Recycling OHG;
Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG**

Die Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. a. Vorhaben der Firma Uhrmann Recycling OHG, Röhrnbach, gemäß §§ 52 Abs. 2a, 57a BBergG und Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG den Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin findet **am Mittwoch, den 18. Dezember 2024, ab 10:00 Uhr im Veranstaltungssaal in Straßkirchen (Bayerwaldstraße 13, 94121 Salzweg)** statt und kann bei Bedarf am folgenden Tag fortgesetzt werden. Einzelheiten dazu werden im Laufe des Erörterungstermins mitgeteilt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die fristgerecht erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An dem Erörterungstermin können der Träger des Vorhabens, Behörden, von dem o. a. Vorhaben Betroffene sowie die Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen. Sie haben sich auf Verlangen am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen. Diese fließen auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung ein. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite des UVP-Verbunde Portals (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) unter dem Suchbegriff „Untersimboln“ bereitgestellt.

München, 20. November 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident